



Begleiteter Umgang

- Begleiteter Umgang ist eine Hilfe für Kinder und ihre Eltern nach einer Trennung. Diese Hilfe wird bei einem drohendem oder eintretendem Kontaktverlust des Kindes zu einem Elternteil geboten.
- Nach der Reform des Kindschaftsrechts vom 1.7.1998 haben Kinder und Eltern bei Umgangsproblemen Rechte und Pflichten. Kinder haben das Recht auf einen Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- Wenn Eltern sich getrennt haben, gelingt es nicht immer, Besuchskontakte für die Kinder zu organisieren und umzusetzen. Verletzte Gefühle, Enttäuschungen und Trauer verhindern oft das Zustandekommen von Vereinbarungen und Durchführungen der Besuchskontakte.
- Der Begleitete Umgang kommt zustande entweder auf eigenen Wunsch der Eltern oder in strittigen Fällen auf familiengerichtliche Anordnung unter der Bedingung, dass der Bezirkssozialdienst dieser Hilfe als wirksames Mittel der Jugendhilfe zugestimmt hat.
- Mit beiden Eltern finden Vorbereitungsgespräche statt, in denen jedem Elternteil Verständnis für seine Sichtweise entgegengebracht wird.
- Der Begleitete Umgang findet in den Räumen der Beratungsstelle statt. In dieser neutralen und geschützten Umgebung wird die Begegnung zwischen Kind und besuchsberechtigtem Elternteil durchgeführt, entweder in Begleitung einer/eines pädagogischen Mitarbeiterin/ Mitarbeiter oder aber eigenverantwortlich durch die Eltern.
- Parallel zu den Begegnungen werden Gespräche mit den Eltern geführt, in denen Art, Umgang und die Auswirkungen der Umgangsbegleitung behandelt werden. Sowohl die Kontakte zwischen den Eltern und dem Kind als auch die Gespräche mit den Eltern zielen insgesamt auf die Befähigung der Eltern zur selbständigen, eigenverantwortlichen, eindeutigen Gestaltung des Umgangs mit dem Kind. Die Eltern können so lernen, wieder gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung ihres Kindes zu tragen.